**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 28 (1936)

Heft: 2

Rubrik: Arbeitsrecht

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einmalig waren; die Dividende wird deshalb im nächsten Jahr wieder niedriger sein. Die Dividendenkürzung in der Färberei, Druckerei und Ausrüstung ist dadurch beeinflusst worden, dass im Jahre 1933 ein Bonus in der Höhe von über einer Million Franken ausbezahlt wurde. So sank denn 1934 die Durchschnittsdividende von 6,0% auf 1,4%.

Die Dividendenauszahlung verbesserte sich in der Industrie. Sie stieg von 4,6% auf 4,7%, ein Zeichen dafür, dass die Industrie wahrscheinlich den Krisentiefpunkt schon überwunden hat. Besonders stark war die Erhöhung bei der chemischen Industrie, während in der Textil- und in der Maschinenindustrie die Bewegung immer noch nach abwärts gerichtet war. Eine leichte Verbesserung zeigte sich in der Uhrenindustrie, doch eine Dividende von 0,8% ist natürlich immer noch ausserordentlich tief. Die meisten übrigen Industriegruppen verteilten höhere Dividenden als diese mehr auf den Export angewiesene Industrien. Die Dividendenstatistik zeigt, dass sich die in der Hauptsache für den Inlandabsatz arbeitenden Industrien während den Krisenjahren recht ordentlich gehalten haben.

Eine recht erhebliche Verschlechterung erlitten jedoch die Banken. Ihre Dividende betrug 1933 noch 5%, 1934 4%. Dagegen hat sich die Lage der Finanzierungsgesellschaften etwas verbessert; sie konnten ihre Dividende von 2,0% auf 2,6% erhöhen, was zum Teil mit umfangreichen Sanierungen, Liquidationen und Kapitalherabsetzungen zusammenhängt. Der Anteil des dividendenlosen Kapitals sank daher in dieser Erwerbsgruppe von 70,9% auf 58,9%.

In manchen Erwerbszweigen, in jenen, die vom wirtschaftlichen Niedergang ganz besonders stark betroffen wurden, erhält nur noch ein ganz kleiner Teil des Kapitals Dividenden. So waren dividendenlos: im Hotel- und Gastgewerbe 90,6% des einbezahlten Kapitals, in der Stickerei 93,5%, in der Kunstseideproduktion 99,7%, in der Schuhproduktion 91,0%. Auf der anderen Seite gibt es jedoch auch Erwerbszweige, die immer noch recht gut rentieren, die nun schon seit Jahren ganz ausserordentlich hohe Dividenden verteilen. Es sind dies das Versicherungsgewerbe (32,1%), die Anilin-, Heilmittel- und Parfümindustrie (16,7%), die Schokolade-, Kondensmilchproduktion (11,2%), die Bierbrauerei und Mälzerei (9,3%) und die Düngemittelindustrie und Grosschemie (9.3%), die Warenhäuser (7.6%), der Buch- und Zeitungsdruck (6,7%), die Eisen-, Stahl- und Walzwerke (6,2%), die Nährpräparate- und Konservenproduktion (5,9%) und das graphische Gewerbe (5,8%). Solch hohe Gewinne werden immer noch in wirtschaftlichen Krisenjahren verteilt, in Zeiten, in denen die meisten übrigen Einkommen, in erster Linie die Arbeiterlöhne und die Arbeitslosenunterstützungen, beträchtlich gekürzt wurden. Die Schweiz hat hier immer noch Reserven zur Krisenbekämpfung, die bisher in ungenügender Weise von der Steuerpolitik erfasst worden sind.

## Arbeitsrecht.

### Wichtige Entscheide des Eidg. Versicherungsgerichtes.

Unter den gegenwärtigen Krisenverhältnissen ist es für Verunfallte mit einer grösseren Invalidität oft schwer, die ihnen verbliebene Arbeitsfähigkeit erwerblich zu verwerten. Für Experten und Gerichte liegt die Versuchung nahe, dieser Schwierigkeit durch Erhöhung der Schätzung Rechnung zu tragen. Das Eidg. Versicherungsgericht hat dies wiederholt als unzulässig abgelehnt. Nach einem konstanten Rechtsgrundsatz habe die Rente die Unfähigkeit zu arbeiten (die Erwerbsunfähigkeit) zu entschädigen und nicht den Verlust des Verdienstes, die Erwerbseinbusse oder die Unmöglichkeit Arbeit zu finden, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der Fluktuationen des Arbeitsmarktes, für welche die Anstalt nicht verantwortlich gemacht werden könne. Die Frage sei die, ob ein Versicherter fähig sei, irgendeine bestimmte Arbeit bei seinem physischen Zustand zu verrichten und nicht, ob er einen Arbeitgeber finden werde, der ihm unter den gegenwärtigen Verhältnissen diese Arbeit verschaffe. Sonst könnten alle Versicherten, die einen Unfall erlitten haben, welcher eine einigermassen erhebliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit zur Folge gehabt hat, dieses Argument anrufen und verlangen, dass ihnen eine wesentlich höhere als die ihrem Zustand entsprechende Rente gewährt werde; ja sie könnten bei vollständiger Arbeitslosigkeit Anspruch auf eine Rente entsprechend voller Invalidität erheben, was natürlich nicht angehe.

In bezug auf die Schätzung der Invalidität sind folgende Entscheide zu erwähnen:

Wiederholt ist bestätigt worden, dass für den Verlust des Nagelgliedes eines Fingers keine Dauerrente zu gewähren ist.

Auch für den Verlust von zwei Gliedern des rechten Zeigefingers bei einem Dreher ist die Zuerkennung einer Dauerrente abgelehnt und die von der Anstalt für eine Dauer von sechs Jahren gewährte Angewöhnungsrente (entsprechend einer Erwerbsunfähigkeit von 20% für zwei Monate, 15% für 2 Monate, 10% für 8 Monate und 5% für die weitern 5 Jahre) als ausreichend erklärt worden.

Ebenso wurde ein Entscheid der Anstalt geschützt, mit dem sie für den Verlust von je ungefähr Nagellänge am Endglied des linken Daumens und Zeigefingers mit geringfügigen Versteifungen im Grund- und Endgelenk bei einer Hilfsarbeiterin eine Rente für eine Erwerbsunfähigkeit von 20% für  $3\frac{1}{2}$  Monate, 15% für 1 Jahr, 10% für 1 Jahr und 5% für 3 Jahre und  $8\frac{1}{2}$  Monate zuerkannt hatte.

# Kündigungsfrist bei überjährigem Dienstverhältnis.

Art. 348 des Obligationenrechtes bestimmt: «Hat ein Dienstverhältnis über ein Jahr gedauert, so kann es vom Dienstherrn auf das Ende des zweiten der Kündigung folgenden Monates gekündigt werden.» Das gewerbliche Schiedsgericht hatte am 15. Juni 1934 einen Fall zu entscheiden, in dem ein Arbeitnehmer schon über ein Jahr in einem Dienstverhältnis stand, jedoch infolge Arbeitsmangel nicht regelmässig beschäftigt werden konnte. Auch unter diesen Umständen wurde das Vorliegen eines überjährigen Dienstverhältnisses bejaht. Ein solches sei vorhanden, falls ohne Kündigung des Dienstvertrages die Arbeit während einiger Zeit unterbrochen und nachher wieder zu den alten Bedingungen fortgesetzt wurde. Die verlängerte Kündigungsfrist gelte, falls zwischen dem ersten Eintritt in das Geschäft des Arbeitgebers und der endgültigen Entlassung mehr als ein Jahr verstrichen sei.

### Geldabfindung für entgangene Ferien.

Das gewerbliche Schiedsgericht in Zürich bestätigt in einer Entscheidung vom 26. April 1934 den Grundsatz, dass bei der Unmöglichkeit der Gewährung vertraglich vereinbarter bezahlter Ferien eine Geldentschädigung bezahlt werden müsse.